

Einspeisevergütung

gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Ct/kWh (Seite 1 von 2)

Diese Übersicht kann nicht alle denkbaren Gestaltungen des EEG abbilden. Die Angaben beruhen auf dem EEG in der Fassung vom 21.07.2004.

Solare Strahlungsenergie (§ 11)

an oder auf einem Gebäude ¹⁾	bis 30 kW _p	bis 100 kW _p	ab 100 kW _p
Inbetriebnahme in 2006	51,80	49,28	48,74
Inbetriebnahme in 2007	49,21	46,82	46,30
Inbetriebnahme in 2008	46,75	44,48	43,99
ggf. Zuschlag gem Abs. 2, wenn die Anlage nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht ist und einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet (z. B. gebäudeintegrierte Fassadenanlage)	+ 5,00	+ 5,00	+ 5,00

nicht an oder auf einem Gebäude	unabhängig von der Anlagenleistung
Inbetriebnahme in 2006	40,60
Inbetriebnahme in 2007	37,96
Inbetriebnahme in 2008	35,49

¹⁾ Mehrere Fotovoltaikanlagen, die sich entweder an oder auf demselben Gebäude befinden und innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe als eine Anlage.

Biomasse (§ 8)

	bis 150 kW	bis 500 kW	bis 5 MW	bis 20 MW
Inbetriebnahme in 2006	11,16	9,60	8,64	8,15 bzw. 3,78
Inbetriebnahme in 2007	10,99	9,46	8,51	8,03 bzw. 3,72
Inbetriebnahme in 2008	10,83	9,32	8,38	7,91 bzw. 3,66
ggf. Zuschläge gemäß Abs. 2, Stromerzeugung ausschließlich aus: a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen ohne Aufbereitung; b) Gülle und Schlempe; c) Stoffgemisch aus a) + b)	6,00	6,00	+ 4,00 bzw. 2,50 bei Stromerz. durch Holzverbrennung	
ggf. Zuschläge gemäß Abs. 3, soweit es sich um Strom im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes handelt. (Wärme muss außerhalb der Anlage genutzt werden)	+ 2,00	+ 2,00	+ 2,00	+ 2,00
ggf. Zuschläge gemäß Abs. 4 Technologiebonus (z. B. Brennstoffzellen); Voraussetzung ist der Betrieb in Kraft-Wärme-Kopplung.	+ 2,00	+ 2,00	+ 2,00	

Wasserkraft (§ 6)

Anlagen nach Abs. 1	bis 500 kW	bis 5 MW
Inbetriebnahme in 2006	9,67	6,65
Inbetriebnahme in 2007	9,67	6,65
Inbetriebnahme in 2008	9,67	6,65

Hinweis:

Die Mindestvergütungen gelten vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt.

Sofern die Vergütungssätze nach Leistungsklassen differenziert werden, bestimmt sich die Höhe der Vergütung jeweils anteilig.

Sofern es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie handelt, errechnet sich die für die Vergütung maßgebliche Leistung aus der jährlichen Arbeitsmenge dividiert durch die Jahresstunden.

Einspeisevergütung

gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Ct/kWh (Seite 2 von 2)

Diese Übersicht kann nicht alle denkbaren Gestaltungen des EEG abbilden. Die Angaben beruhen auf dem EEG in der Fassung vom 21.07.2004.

Deponie-, Klär- und Grubengas (§ 7)

	bis 500 kW	bis 5 MW	Grubengas ab 5 MW
Inbetriebnahme in 2006	7,44	6,45	6,45
Inbetriebnahme in 2007	7,33	6,35	6,35
Inbetriebnahme in 2008	7,22	6,25	6,25
ggf. Zuschläge gemäß Abs. 2	+ 2,00	+ 2,00	+ 2,00
Technologiebonus (z. B. Brennstoffzellen)			

Geothermie (§ 9)

	bis 5 MW	bis 10 MW	bis 20 MW	ab 20 MW
Inbetriebnahme in 2006	15,00	14,00	8,95	7,16
Inbetriebnahme in 2007	15,00	14,00	8,95	7,16
Inbetriebnahme in 2008	15,00	14,00	8,95	7,16

Windenergie (§ 10)

Onshore-Anlagen (an Land)	Anfangsvergütung ²⁾	Grundvergütung
Inbetriebnahme in 2006	8,36	5,28
Inbetriebnahme in 2007	8,19	5,17
Inbetriebnahme in 2008	8,03	5,07

²⁾ Die Zeit, in der die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt wird, errechnet sich aus einer Vergleichsbetrachtung mit einer Referenzanlage (mindestens 5 Jahre).

Hinweis:

Die Mindestvergütungen gelten vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt.

Sofern die Vergütungssätze nach Leistungsklassen differenziert werden, bestimmt sich die Höhe der Vergütung jeweils anteilig.

Sofern es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie handelt, errechnet sich die für die Vergütung maßgebliche Leistung aus der jährlichen Arbeitsmenge dividiert durch die Jahresstunden.